

BStGer BV.2009.3 vom 13. März 2009

Bundesstrafgericht, 2009-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2009.3

FR: TPF BV.2009.3 du 13 mars 2009

IT: TPF BV.2009.3 del 13 marzo 2009

Regeste

Beschlagnahme (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 VStrR)

Erwägungen

E. 24

Februar 2009 eine Nachfrist bis 6. März 2009 zur Zahlung des Kosten- vorschusses angesetzt wurde, wobei er darauf hingewiesen wurde, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werde, wenn der Kostenvorschuss auch innerhalb dieser Nachfrist nicht geleistet werde (act. 5);

- innerhalb dieser Frist bei der I. Beschwerdekammer betreffend des Kosten- vorschusses kein Zahlungseingang vermerkt werden konnte;

- auf die Beschwerde somit androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BGG);

- der Beschwerdeführer demnach als unterliegende Partei die Verfahrensko- sten zu tragen hat (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.-- festzusetzen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafge- richt; SR 173.711.32);

- 3 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.